

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Anlagenrecht
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Beilagen

SBW2-BA-264/001
SBW2-BO-267/001

E-Mail: anlagen.bhsb@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhsb
Telefon: 02742/9005-389 - www.noe.gv.at/datenschutz

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
	Dallhammer Thomas	38235	14.04.2026

Betrifft

Haustechnik Bruckner GmbH; Errichtung und Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage zur Ausübung des Handelsgewerbes und der Gewerbe „Heizungstechnik“ sowie „Gas- und Sanitärtechnik“; Politische Gemeinde: Oberdorf an der Melk; **gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren und Baubewilligungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Haustechnik Bruckner GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage** zur Ausübung des Handelsgewerbes und der Gewerbe „Heizungstechnik“ sowie „Gas- und Sanitärtechnik“ **bestehend aus Büro- und Lagertrakt mit Verkaufs- und Schauraum, Werkstatt und Außenanlagen (Flüssiggasflaschenlager, Fahr- und Parkflächen, Mülltonnen, Container und Mulden für Abfälle)**, im Standort 3281 Oberdorf an der Melk, Oberer Gries, KG Gries, Grst.Nr. 262/5, Marktgemeinde Oberdorf an der Melk, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Donnerstag, den 7. Mai 2026, an.

Treffpunkt: um 08:30 Uhr, Gemeindeamt Oberdorf an der Melk
3281 Oberdorf an der Melk, Hauptstraße 9 (Sitzungssaal im 1. Obergeschoß)

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die

unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erhoben werden.

In die elektronischen Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs oder der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs alle Ihnen bekannten Tatsachen und

Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Verständigung gemäß § 21 der NÖ Bauordnung 2014 im Baubewilligungsverfahren:

Die Haustechnik Bruckner GmbH hat um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für die **Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage** zur Ausübung des Handelsgewerbes und der Gewerbe „Heizungstechnik“ sowie „Gas- und Sanitärtechnik“ **bestehend aus Büro- und Lagertrakt mit Verkaufs- und Schauraum, Werkstatt und Außenanlagen (Flüssiggasflaschenlager, Fahr- und Parkflächen, Mülltonnen, Container und Mulden für Abfälle)**, im Standort 3281 Oberndorf an der Melk, Oberer Gries, KG Gries, Grst.Nr. 262/5, Marktgemeinde Oberndorf an der Melk, angesucht.

Die durchgeführte Vorprüfung gemäß § 20 der NÖ Bauordnung 2014 durch die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs als zuständige Baubehörde hat zu keiner Abweisung des Antrages geführt.

Sie werden darüber informiert, dass bei der Baubehörde in die Antragsbeilagen und in allfällige Gutachten während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden kann. Eine mündliche Verhandlung im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 findet im Baubewilligungsverfahren nicht statt. (Persönliche Vorsprachen sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich)

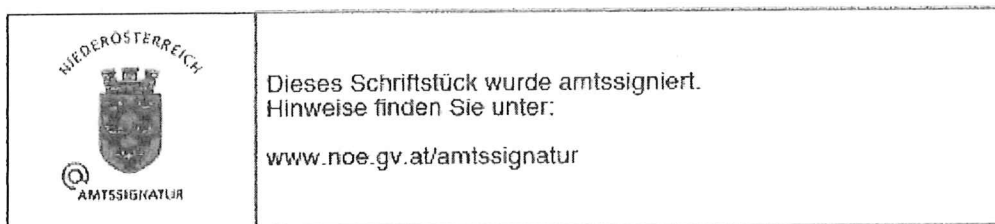
Eventuelle Einwendungen gegen das Vorhaben sind schriftlich binnen einer Frist von 2 Wochen ab der Zustellung dieser Verständigung bei der Baubehörde einzubringen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, erlischt die Parteistellung.

Rechtsgrundlage:

§ 21 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

Für den Bezirkshauptmann

Mag. H ö f e r



Angeschlagen am: 15.04.2026

Abgenommen am: 07.05.2026

Der Bürgermeister



Seiberl Walter

